

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**19. Jahrgang**

**Potsdam, den 7. Juni 2010**

**Nummer 4**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Unterrichtsorganisation 2007/2008 bis 2009/2010 vom 9. April 2010 .....	82
Rundschreiben 3/10 vom 19. April 2010 Erwerb einer Zusatzqualifikation als „Technische Fachwirtin/Technischer Fachwirt“ im Rahmen einer Berufsausbildung nach der Handwerksordnung und gemäß § 3 Satz 2 der Berufsschulverordnung vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335) .....	83
Rundschreiben 4/10 vom 19. Mai 2010 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2010/2011 .....	83

#### Kinder und Jugend

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31. März 2008 in der Fassung der Änderungen vom 22. Februar 2010 .....	85
Hinweise des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 im Land Brandenburg .....	91

### II. Nichtamtlicher Teil

Infobörse für Abiturienten – Hochschulinformationstag am 18. Juni 2010 am Unistandort Griebnitzsee .....	99
Globale Bildungskampagne „1GOAL - Bildung für alle!“ zur Fußballweltmeisterschaft 2010 .....	99
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	100
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst .....	106

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### **Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Unterrichtsorganisation 2007/2008 bis 2009/2010**

Vom 9. April 2010  
Gz.: 11.8

Aufgrund der §§ 103 und 109 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 103 durch Artikel 1 Nummer 68 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden ist, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

#### **1 – Änderung der VV-Unterrichtsorganisation 2007/2008 bis 2009/2010**

Die VV-Unterrichtsorganisation 2007/2008 bis 2009/2010 (ABl. MBS 2007 S. 5), zuletzt geändert durch die Zweiten Verwaltungsvorschriften vom 17. Februar 2009 (ABl. MBS S. 70), werden wie folgt geändert:

1. Der Zitiernamen wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation)“.

2. In Nummer 2 Absatz 3 Buchstabe 1 werden die Wörter „abweichende Organisationsformen und“ gestrichen.
3. Nummer 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bemessungsgrundlage ist eine rechnerische Organisationsgröße, die bei der LWS-Zumessung für jede Schule eine einheitliche Basis für die Bemessung der Vertretungsreserve und die Ausstattung kleiner Grundschulen schafft.“

4. Nummer 6 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„Schulen in Form der verlässlichen Halbtagschule erhalten pro Zug eine zusätzliche Stundenausstattung von 22 LWS und bis zu 5.000,- € für den Abschluss von Verträgen zur Umsetzung des Ganztagskonzeptes (Halbtagszuschlag). Ganztagsangebote in offener Form können pro Zug bis zu 5.000,- € für Verträge gemäß Satz 1 und pro Schule 3 LWS für die Planung und die organisatorische Abstimmung mit den Kooperationspartnern erhalten.“

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 dürfen an Oberschulen mit insgesamt mindestens 24 Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 7 zwei Klassen eingerichtet und fortgeführt werden, wenn die Oberschule noch über Klassen in der Sekundarstufe I verfügt und die einzige Schule mit einer Sekundarstufe I in dem Gebiet der Gemeinde ist.“

- c) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Honorarverträge“ durch das Wort „Verträge zur Umsetzung des Ganztagskonzeptes“ ersetzt.

- d) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Honorarmittel“ durch die Wörter „Mittel für Verträge zur Umsetzung des Ganztagskonzeptes“ ersetzt.

6. Nummer 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der erforderlichen Zahl der Anmeldungen ist der achte Kalendertag vor Beginn der Sommerferien.“

7. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

8. In Nummer 12 wird Satz 2 aufgehoben und der bisherige Satz 3 zu Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Sie treten am 31. Juli 2012 außer Kraft.“

#### **2 – Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Mai 2010 in Kraft.

Potsdam, 9. April 2010

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

### **Rundschreiben 3/10**

Vom 19. April 2010  
Gz.: 34.11 – Tel.: 8 66-38 46

**Erwerb einer Zusatzqualifikation als  
„Technische Fachwirtin/Technischer Fachwirt“  
im Rahmen einer Berufsausbildung nach der Handwerks-  
ordnung und gemäß § 3 Satz 2 der Berufsschulverordnung  
vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335)**

#### 1. Eingangsvoraussetzungen

Schülerinnen und Schüler können die Zusatzqualifikation erwerben, wenn sie die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben haben, sich in einem Ausbildungsverhältnis in einem Beruf nach der Handwerksordnung befinden und eine Vereinbarung mit dem Ausbildungsbetrieb zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses zur Zusatzqualifikation getroffen haben.

#### 2. Unterrichtsorganisation

Für Schülerinnen und Schüler, die die in Nummer 1 genannten Eingangsvoraussetzungen erfüllen, wird der Berufsschulunterricht wie folgt durchgeführt:

- a) 1. Jahr  
Unterricht im ersten Ausbildungsjahr in einer Fachklasse des Ausbildungsberufes am zuständigen Oberstufenzentrum
- b) 2. Jahr  
Unterricht im OSZ Palmnicken in einer Klasse für „Technische Fachwirte“ gemäß der unter Nummer 3 genannten Stundentafel
- c) 3. Jahr und ggf. 4. Jahr  
Unterricht im 3. und ggf. 4. Jahr in einer Fachklasse des Ausbildungsberufes am zuständigen Oberstufenzentrum

#### 3. Stundentafel

Die Stundentafel für das 2. Jahr ist in der jeweils geltenden Fassung der VV-Stundentafeln Berufsschule enthalten.

#### 4. Schülerakten

Die Schülerakten sind nach dem ersten Jahr vom zuständigen Oberstufenzentrum dem Oberstufenzentrum Palm-

nicken zur Weiterführung zuzuleiten und vom Oberstufenzentrum Palmnicken nach Beendigung des Zusatzqualifikationsunterrichtes dem zuständigen Oberstufenzentrum zurückzusenden. Das Oberstufenzentrum Palmnicken begründet das Schulverhältnis während der Zusatzqualifikation.

#### 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Rundschreiben tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 03/03 vom 17. Januar 2003 (ABl. M.BJS S. 16) außer Kraft.

### **Rundschreiben 4 /10**

Vom 19. Mai 2010  
Gz.: 33 – Tel.: 866-3830

#### **Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2010/11**

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2010/11 gelten die als Anlage beigefügten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Unterrichtsausfall soll vermieden werden. An dem Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen erfolgt frühestens einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2010 in Kraft und am 31. Juli 2011 außer Kraft.

**Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2010/11**  
**Zeiträume und Termine**

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
Bis 24. September 2010	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
Bis 25. Februar 2011	Festlegung des Termins der Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
Ab 28. Februar 2011	Wahl der zu prüfenden Fremdsprache durch die Schülerinnen und Schüler	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 Sek I-V
Ab 07. März 2011	Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	§ 26 Absatz 3 Sek I-V
12. Mai 2011	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V
18. Mai 2011	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V
10. Juni 2011	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch und Mathematik	§ 26 Absatz 4 Sek I-V
14. Juni 2011	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V  § 22 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V

## Kinder und Jugend

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung)**

Vom 31. März 2008  
in der Fassung der Änderungen vom 22. Februar 2010

Gz.: 22.4

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen/Zuschüssen gewährt. Bei großen Investitionsvorhaben kann auch eine Schuldendiensthilfe zu den durch den Zuwendungsempfänger bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg aufgenommenen Darlehen für Investitionsmaßnahmen gewährt werden.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des als Anlage 1 beigefügten Orientierungsrahmens.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen können gewährt werden für erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen, die der Kindertagesbetreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dienen. Investitionen in altersgemischten Gruppen bzw. altersgruppenübergreifenden Einrichtungen können entsprechend dem Anteil der förderungsfähigen Plätze gefördert werden. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnittes möglich, wenn die Förderkriterien erfüllt sind. Bei Kindertagesstätten werden vorrangig solche Investitionen gefördert, die

der Beseitigung von befristeten Ausnahmen in der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Mindestspielflächen der betreuten Kinder dienen.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Anträge können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen gestellt werden von

- den Trägern von Einrichtungen und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung mit Ausnahme der Kindertagespflege (zur Förderung von Investitionen in Kindertagespflege siehe Ziffer 7.1.6),
- den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
- den Gemeinden und Ämtern, soweit sie sich gegenüber ihrem Landkreis zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben,
- den Gemeinden, die einem freien Träger einer Kindertagesstätte Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen,
- anderen Eigentümern, die einem Träger einer Kindertagesstätte Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen.

Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung (Gemeinden, Ämter, kreisfreie Städte sowie freie und gewerbliche Träger), soweit sie Eigentümer des Grundstücks sind, sowie bei Förderungen von Tagespflegeangeboten und bei Zuwendungen unter 30.000,00 EUR die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Zwischen- oder Letztempfänger oder die Ämter/Gemeinden, soweit sie diese Aufgabe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) wahrnehmen. Träger von Einrichtungen und Angeboten, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind, sind antragsberechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen auch vom Eigentümer des Grundstücks eingehalten werden. Gemeinden, die einem freien Träger einer Kindertagesstätte gemäß § 16 Abs. 3 KitaG Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, sind antragsberechtigt, wenn der Antrag mit dem freien Träger abgestimmt ist. Andere Eigentümer, die einem Träger einer Kindertagesstätte Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen (vermieten, verpachten), sind antragsberechtigt, wenn der Antrag mit dem Träger der Kindertagesstätte und der Gemeinde abgestimmt und der Betrieb der Kindertagesstätte für die Dauer der Zweckbindung gesichert ist.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- 4.2 Investive Maßnahmen können im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Ziffer 2 dieser Richtlinie gefördert werden, wenn sichergestellt ist,

dass die Investitionen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfristen der Kindertagesbetreuung dienen. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung müssen mindestens auch für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als erforderlich im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG enthalten sein. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks, ist darüber hinaus auch die Zusicherung des Eigentümers erforderlich, das Grundstück für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

- 4.3 Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Umwandlungsinvestitionen können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Schuldendiensthilfe

- 5.4 Bemessungsgrundlage:

- 5.4.1 Die Höhe der Zuwendung in Form eines Zuschusses beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann niedrigere Obergrenzen festlegen. Soll bei der Festlegung der Obergrenzen zwischen verschiedenen Trägern oder Trägergruppen differenziert werden, sind die Kriterien aus § 74 Abs. 3 bis 5 SGB VIII sinngemäß anzuwenden. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben. Bei beantragten Zuwendungen ab 500.000,00 EUR (bis zum 31.12.2010: ab 2,5 Mio. EUR) gelten die zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben als zuwendungsfähig, die im Rahmen der baufachlichen Prüfung anerkannt worden sind.

Bei Investitionen in Kindertageseinrichtungen soll der Eigenanteil des Antragstellers oder des Einrichtungsträgers mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Bei Investitionen in Kindertagespflege kann der erforderliche Eigenanteil vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, von den Ämtern/Gemeinden, von den Tagespflegepersonen oder ihren Anstellungsträgern getragen werden.

- 5.4.2 Die Zuwendung in Form einer Schuldendiensthilfe ist auf Antrag grundsätzlich für große und umfassende investive Maßnahmen möglich, die der quantitativen und qualitativen Verbesserung der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr durch umfassende Sanierungs-/Modernisierungs- oder Neubaumaßnahmen dienen.

Die Schuldendiensthilfe wird in Höhe der anfallenden Zinsen aus den durch die Zuwendungsempfänger mit der InvestitionsBank des Landes Brandenburg geschlossenen Darlehensverträgen gewährt. Für die geschlossenen Darlehensverträge ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg berechtigt, von dem jeweiligen Darlehensnehmer im Darlehensvertrag eine laufende Bearbeitungsgebühr in Höhe von jährlich 0,2 v. H. des Nominalbetrages zu erheben. Die Laufzeit soll grundsätzlich 10 Jahre betragen.

Bei öffentlichen Trägern kann entsprechend der jeweiligen Haushaltssituation des Zuwendungsempfängers die Laufzeit im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Darlehenslaufzeit trägt der Zuwendungsempfänger die Zinsen, die nach Ablauf der Laufzeit von 10 Jahren anfallen, einschließlich des Risikos einer möglichen Zinserhöhung nach dem Zinsfestschreibungszeitraum von 10 Jahren.

- 5.4.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Neubau-, Umbau-, Umwandlungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und -soweit erforderlich - baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Die Kostengruppen 100 (Grundstückskosten) und 220 (öffentliche Erschließung) sind nicht zuwendungsfähig.

- 5.4.4 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

- 5.4.5 Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit können bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben alsbarer Eigenanteil angerechnet werden, sofern die Gesamtförderung aus Mitteln des Bundes einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt. Der erforderliche Eigenanteil von 10 % nach Nr. 5.4.1 kann nicht durch Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden.

- 5.4.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Vorhaben, die aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union (u. a. aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007-2013, dem Operationellen Programm Verkehr - EFRE - Bund - 2007-2013 bzw. dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder aus dem Konjunkturpaket II gefördert werden.

- 5.4.7 Die Zuwendung soll ohne wichtigen Grund eine Bagatellgrenze von 30.000,00 EUR nicht unterschreiten. Beträgt der Eigenanteil des Antragstellers mindestens 7.000,00 EUR, so gilt eine Bagatellgrenze von 25.000,00 EUR, bei einem Eigenanteil von mindestens 15.000,00 Euro beträgt sie 20.000,00 EUR.

Die Zuwendung an einen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine Gemeinde oder ein Amt als Zwischen- oder als Letztempfänger für Förderungen von Kindertagespflege soll ohne wichtigen Grund die Bagatellgrenze von 5.000,00 EUR nicht unterschreiten.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Gemeinden und Ämter, die sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG gegenüber ihrem Landkreis zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben, können für Anträge, deren Fördervolumen die Bagatellgrenzen nicht erreicht (Kleinanträge), als Zwischenempfänger auftreten. Kleinanträge sollen nach Möglichkeit in einem zusammengefassten Antrag pro Jahr gebündelt werden, jedoch getrennt von dem Antrag auf Förderung von Kindertagespflege.

Für die Einhaltung und Prüfung der Zuwendungsbestimmungen gegenüber der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweislegung ist der Zwischenempfänger verantwortlich.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:  
Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 10 Jahre, bei Zuwendungen ab 250.000,00 EUR 15 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 410,00 EUR sind 5 Jahre und bis 410,00 EUR 2 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.
- 6.2 Ist der Antragsteller ein freier Träger und Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter, so ist er verpflichtet, bei einer Zuwendung von mehr als 20.000,00 EUR zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitesten Stelle im Grundbuch/Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.
- Ist der freie Träger nicht Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter, so hat die dingliche Sicherung durch den Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten in Form

einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Grundschuld zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Gebietskörperschaft handelt. Alternativ kann der Antragsteller eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen. Darüber hinaus ist in diesen Fällen ein Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsvertrag mindestens über die Dauer der Zweckbindung zwischen freiem Träger und Grundstückseigentümer erforderlich.

- 6.3 Antragsteller, die nicht Gebietskörperschaft sind, und die als Eigentümer/Erbbauberechtigter einem Träger einer Kindertagesstätte Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, bei einer Zuwendung von mehr als 20.000,00 EUR zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitesten Stelle im Grundbuch/Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter hat darüberhinaus die Zweckbestimmung durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Dauer der Zweckbindung zu sichern. Alternativ kann der Antragsteller eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen. Ein Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsvertrag über die Dauer der Zweckbindung ist erforderlich.

## 7. Verfahren

Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde. Bei der Gewährung von Zuwendungen in Form von Schuldendiensthilfen schließt sie als Geschäftsbesorger den Darlehensvertrag mit dem jeweiligen Zuwendungsempfänger in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können laufend oder zu den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens drei Monate zuvor festgesetzten Terminen bei diesem eingereicht werden. Bei Anträgen auf Zuwendungen für Neubau-, Umbau-, Umwandlungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII ist eine Stellungnahme des Landesjugendamtes beizufügen, aus der hervor geht, ob mit der geplanten Maßnahme ggf. bestehende Auflagen der Betriebserlaubnis beseitigt werden können, in jedem Fall aber, ob die Betriebserlaubnis hierdurch beeinträchtigt wird. Die örtlichen Träger übersenden die Anträge zusammen mit ihren in einer Liste zusammengefassten begründeten Voten (Votenliste) gemäß Punkt 7.2.1 an die ILB. Werden die Anträge laufend eingereicht, ist die Votenliste fortzuschreiben. Die tragenden Gründe für jedes ablehnende Votum sind auszuführen.

7.1.2 Anträge für das Jahr 2013 sind bis zum 30. Juni 2012 über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die ILB zu richten. Schöpft ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Kontingent nach Anlage 1 nicht aus, so entscheidet die für die Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren zuständige oberste Landesbehörde über die Vergabe der Restmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist zu beachten, dass alle geförderten Maßnahmen bis zum 31.12.2013 umgesetzt sein müssen.

7.1.3 Bei Anträgen von Gemeinden und Ämtern wird ab einer Zuwendungssumme von 100.000,00 EUR die baufachliche Prüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde vorgenommen. Ab einer Zuwendungssumme von 500.000,00 EUR (bis zum 31.12.2010: 2,5 Mio. EUR) veranlasst die Bewilligungsbehörde die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB).

Für den Fall, dass eine bautechnische Dienststelle in Gemeinden nicht vorhanden ist bzw. die baufachliche Prüfung aus Kapazitätsgründen innerhalb des geforderten Zeitrahmens nicht geleistet werden kann, veranlasst die Bewilligungsbehörde bei Zuwendungen ab 100.000,00 EUR auf Antrag des Zuwendungsempfängers die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen. Bei freien sowie gewerblichen Trägern erfolgt in jedem Fall, unabhängig von der Höhe der Zuwendung, die baufachliche Prüfung durch den BLB.

7.1.4 Öffentliche Antragsteller haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass eine die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigende rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt oder die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde dem Vorhaben zugestimmt hat. Freie Träger haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass ein von ihrem zuständigen Gremium beschlossener oder genehmigter Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan vorliegt.

7.1.5. Eine zu fördernde Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Lieferungs- und Leistungsvertrages. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

7.1.6 Alle Anträge auf Förderung von Investitionen in Angebote der Kindertagespflege sind direkt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Gemeinden und Ämter, die sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG gegenüber ihrem Landkreis zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben, zu richten.

Das selbe gilt für Anträge auf Zuwendungen unter 30.000 EUR für andere Angebote der Kindertagesbetreuung (Kleinanträge). Bei einem Eigenanteil des Antragstellers von mindestens 7.000,00 EUR gilt dies

nur für Anträge auf Zuwendungen unter 25.000,00 EUR, bei einem Eigenanteil von mindestens 15.000,00 EUR für Anträge auf Zuwendungen unter 20.000,00 EUR.

Die örtlichen Träger, Gemeinden oder Ämter beantragen bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Zwischen- oder Letztempfänger die notwendigen Fördermittel.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehen die Anträge, für die sie selbst oder ihre kreisangehörigen Gemeinden und Ämter als Zwischen- oder Letztempfänger auftreten, in ihre Votenlisten gemäß Punkt 7.2.1 ein.

Die Termine gemäß Punkt 7.1.1 und 7.1.2 gelten entsprechend.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe votieren nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen des als Anlage 1 beigelegten Orientierungsrahmens zu den zu fördernden Maßnahmen und der Höhe der Förderungen, listen die von ihnen zur Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen mit den jeweiligen Zuwendungsbeträgen auf (Votenliste) und leiten diese mit den Anträgen der ILB zu. Führt ein der Höhe nach vom Antrag abweichendes Votum zu einer Finanzierungslücke, so kann der Antrag nur dann an die ILB weitergeleitet werden, wenn der Finanzierungsplan einschließlich Nachweis des Eigenanteils angepasst worden ist. Kann die geänderte Gesamtfinanzierung nicht dargestellt werden, ist die Förderung des Vorhabens nicht möglich. Über- oder unterschreitet die Summe der zu fördernden Maßnahmen den anteiligen Jahresbetrag (Orientierungsrahmen) gem. Anlage 1, so ändert sich der Verfügungsrahmen der Folgejahre entsprechend. Für die Förderung ab dem Jahr 2009 erarbeiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden Fördergrundsätze.

Die Bearbeitung eines Förderantrages kann im Einvernehmen zwischen dem Antragsteller und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in das Folgejahr verschoben werden; die Frist zur Zuleitung der Anträge für das Jahr 2013 an die ILB nach Punkt 7.1.2 bleibt unberührt.

7.2.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bei ihrem Votum vorrangig die Beseitigung von befristeten Ausnahmen hinsichtlich der Mindestspielflächen der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Bedarfsplanung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG sowie das Ziel zu beachten, ab dem Kindertagesstättenjahr 2013/2014 einen allgemeinen Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr erfüllen zu können. Bei Anträgen auf Zuwendungen für Neubau-, Umbau-, Umwandlungs- und Modernisierungsmaßnahmen



von Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII ist die Stellungnahme des Landesjugendamtes zu berücksichtigen.

7.2.3 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage der nach Punkt 7.2.2 übersandten Votenlisten sowie des SGB X. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.2.4 Bei Anträgen auf Förderung von Investitionen in Angebote der Kindertagespflege und auf Zuwendungen unter 30.000,00 EUR (Kleinanträge) entscheiden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. die Gemeinden oder Ämter, die sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG gegenüber ihrem Landkreis zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben, nach den von ihnen festgelegten Kriterien und bestätigen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie gegeben sind; eine Weiterleitung der Anträge der Tagespflegepersonen und der Kleinanträge an die ILB erfolgt nicht, vielmehr reicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinde oder das Amt eine listenmäßige Aufstellung mit den Namen und Anschriften der zu fördernden Tagespflegepersonen und Einrichtungen, der Anzahl der neu zu schaffenden und der zu sichernden Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sowie den jeweiligen Förderbeträgen bei der ILB ein.

Sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden oder Ämter Letztempfänger, so geben sie in ihrem Antrag die Anzahl der neu zu schaffenden und der zu sichernden Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sowie die jeweiligen Förderbeträge an. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und Ämter leiten, soweit sie nicht selbst Letztempfänger sind, die Förderung als Zwischenempfänger an die Letztempfänger weiter.

7.2.5 Über die Vergabe von Investitionsmitteln für Modellprojekte entscheidet die für die Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren zuständige oberste Landesbehörde nach Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen. Investitionsmittel für Modellprojekte werden nicht auf die Kontingente der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angerechnet.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen/Zuschüssen an den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nr. 1.4.4 der ANBest-G / Nr. 1.4 ANBest-P. Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu übergeben.

7.3.2 Soweit es sich um Darlehensverträge handelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen in Form der Schuldendiensthilfe direkt an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Geschäftsbesorger.

7.3.3 Sind im Maßnahmevollzug Minderausgaben nachgewiesen worden, verringert sich die Zuwendung bzw. Schuldendiensthilfe dementsprechend. Ein letzter Teilbetrag von fünf Prozent der Gesamtzuwendung soll erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis vollständig und prüffähig vorgelegt hat. Bei Schuldendiensthilfen/Darlehen soll die Schlussrate des Darlehens zur Vermeidung von Zinsansprüchen aus dem Darlehensvertrag und mit Blick auf einen Widerruf der Schuldendiensthilfe für nicht zweckentsprechend abgerufene und nicht eingesetzte Darlehensmittel nur in der Höhe abgerufen werden, wie sie für die Erfüllung des Zweckes unabdingbar ist.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der InvestitionsBank des Landes Brandenburg innerhalb des Bewilligungszeitraums, bei Gewährung einer Zuwendung in Form einer Schuldendiensthilfe/Darlehen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, den Verwendungsnachweis. Dieser hat neben den in den AnBest-G Nr. 7 oder AnBest-P Nr. 6 (VV/VVG zu § 44 LHO) geforderten Angaben auch die Namen und Anschriften der begünstigten Tagespflegepersonen und Einrichtungen sowie die Zahl der neu entstandenen bzw. gesicherten Plätze für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zu enthalten.

7.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. Geltungsdauer

8.1 Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

8.2 Auf Anträge, die bis zum 31.12.2009 bei der InvestitionsBank Brandenburg eingegangen sind, wird die Richtlinie in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung angewendet.

**Anlage 1**  
zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms  
"Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung)

<b>Orientierungsrahmen für die Verteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die kreisfreien Städte und Landkreise</b>										
	Kinderzahl <sup>1)</sup> 0 bis 3 Jahre	Anteil (gerundet)	Orientierungsrahmen 2008 bis 2013 (gerundet)	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
Brandenburg an der Havel, Stadt	1483	2,7%	1.475.000 €	259.000 €	254.000 €	248.000 €	243.000 €	238.000 €	233.000 €	
Cottbus, Stadt	2171	3,9%	2.159.000 €	379.000 €	371.000 €	364.000 €	356.000 €	348.000 €	341.000 €	
Frankfurt (Oder), Stadt	1359	2,5%	1.352.000 €	237.000 €	232.000 €	228.000 €	223.000 €	218.000 €	214.000 €	
Potsdam, Stadt	4337	7,9%	4.314.000 €	757.000 €	742.000 €	727.000 €	711.000 €	696.000 €	681.000 €	
Landkreis Barnim	3956	7,2%	3.935.000 €	690.000 €	677.000 €	663.000 €	649.000 €	635.000 €	621.000 €	
Landkreis Dahme-Spreewald	3424	6,2%	3.406.000 €	598.000 €	586.000 €	574.000 €	562.000 €	550.000 €	536.000 €	
Landkreis Elbe-Elster	2358	4,3%	2.345.000 €	411.000 €	403.000 €	395.000 €	387.000 €	378.000 €	371.000 €	
Landkreis Havelland	3570	6,5%	3.551.000 €	623.000 €	611.000 €	598.000 €	586.000 €	573.000 €	560.000 €	
Landkreis Märkisch-Oderland	4007	7,3%	3.985.000 €	699.000 €	685.000 €	671.000 €	657.000 €	643.000 €	630.000 €	
Landkreis Oberhavel	4803	8,7%	4.777.000 €	838.000 €	821.000 €	805.000 €	788.000 €	771.000 €	754.000 €	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	2409	4,4%	2.396.000 €	420.000 €	412.000 €	404.000 €	395.000 €	387.000 €	378.000 €	
Landkreis Oder-Spree	3809	6,9%	3.789.000 €	665.000 €	651.000 €	638.000 €	625.000 €	612.000 €	598.000 €	
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	2179	3,9%	2.167.000 €	380.000 €	373.000 €	365.000 €	357.000 €	350.000 €	342.000 €	
Landkreis Potsdam-Mittelmark	4655	8,4%	4.630.000 €	812.000 €	796.000 €	780.000 €	764.000 €	747.000 €	731.000 €	
Landkreis Prignitz	1656	3,0%	1.647.000 €	289.000 €	283.000 €	277.000 €	272.000 €	266.000 €	260.000 €	
Landkreis Spree-Neiße	2501	4,5%	2.488.000 €	436.000 €	428.000 €	419.000 €	410.000 €	402.000 €	393.000 €	
Landkreis Teltow-Fläming	3790	6,9%	3.770.000 €	661.000 €	648.000 €	635.000 €	622.000 €	608.000 €	596.000 €	
Landkreis Uckermark	2755	5,0%	2.740.000 €	481.000 €	471.000 €	461.000 €	452.000 €	442.000 €	433.000 €	
Verfügungsrahmen			54.926.000 €	9.635.000 €	9.444.000 €	9.252.000 €	9.059.000 €	8.864.000 €	8.672.000 €	
Dienstleistungen, Modellprojekte			1.859.000 €	310.000 €	310.000 €	310.000 €	310.000 €	310.000 €	309.000 €	
Land gesamt	55222	100,0%	56.785.000 €	9.945.000 €	9.754.000 €	9.562.000 €	9.369.000 €	9.174.000 €	8.981.000 €	

<sup>1)</sup> Kinderzahl 31.12.2006

**Förderung von Investitionsmaßnahmen  
zur Umsetzung des Investitionsprogramms  
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013  
im Land Brandenburg**

Hinweise des Ministeriums für Bildung,  
Jugend und Sport  
für örtliche Träger der Jugendhilfe, Gemeinden,  
Einrichtungsträger und Tagespflegepersonen

Bund, Länder und Kommunen haben sich im Jahr 2007 über den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter unter drei Jahren geeinigt. Der Bund beteiligt sich in den Jahren 2008 bis 2013 mit insgesamt 2,15 Mrd. Euro an den erforderlichen Investitionskosten. Entsprechend dem Anteil der Kinder unter drei Jahren fließen daraus etwa 57 Mio. Euro an Investitionen für Betreuungsangebote ins Land Brandenburg, von denen in den Jahren 2008 und 2009 rund 19 Mio. Euro vergeben wurden, sodass für den verbleibenden Förderungszeitraum der Jahre 2010 bis 2013 noch 38 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Die Fördermittel werden im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) auf der Grundlage einer Richtlinie<sup>1</sup> von der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) ausgereicht und - wiederum entsprechend dem Anteil der Kinder unter drei Jahren - den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kontingente zugeordnet.

In den nachfolgenden Hinweisen werden die Förderbedingungen erläutert und dabei Fragen aufgegriffen, die dem MBS und der ILB in der Zeit seit Bekanntgabe des Förderprogramms gestellt worden sind. Selbstverständlich ist das MBS für weitere Fragen und Anregungen offen<sup>2</sup> und wird diese Hinweise bei Bedarf entsprechend weiterentwickeln.

**Zweck des Investitionsprogramms: Ausbau und Sicherung der U3-Betreuung**

**- Vergabekriterium: Kita-Bedarfsplanung**

Ausschlaggebend für die Vergabe der Investitionsmittel aus den Kontingenten der Landkreise und kreisfreien Städte ist deren jeweilige Kita-Bedarfsplanung. So soll gewährleistet werden, dass am Ende des Förderzeitraumes im Jahr 2013 auch wirklich die erforderlichen Betreuungsangebote am richtigen Ort in angemessener Qualität zur Verfügung stehen. Eine Verteilung nach dem sog. „Gießkannenprinzip“ würde diese Anforderung sicherlich nicht erfüllen. Andere Gesichtspunkte, die nicht der Deckung der benötigten U3-Betreuung dienen, können bei der Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel deshalb nur eine nachrangige Rolle spielen, das heißt:

Nur dann, wenn für die Gewährleistung der prognostisch zu erwartenden Nachfrage nach U3-Betreuung gemäß der Kita-Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zwei Einrichtungen gleich geeignet erscheinen, aber nur eines dieser konkurrierenden Angebote benötigt wird, dürfen für die Auswahlentscheidung auch andere Kriterien berücksichtigt werden (etwa die Unterstützung besonders strukturschwacher Regionen oder besonders finanzschwacher Gemeinden, der Erhalt von Arbeitsplätzen usw.).

Keinesfalls in Betracht kommt die Vergabe an bestehende Einrichtungen, deren Inanspruchnahme durch Kinder unter drei Jahren durch die Kita-Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nicht langfristig vorgesehen ist.

**- Sicherung vorhandener Plätze, Schaffung neuer Plätze**

Mit den Investitionsmitteln sollen U3-Betreuungsplätze, die gemäß der Kita-Bedarfsplanung benötigt werden, in ihrem Bestand in zeitgemäßer Gestaltung gesichert oder dort, wo es erforderlich ist, neue Plätze geschaffen werden.

**- Festlegung durch die für die Kita-Bedarfsplanung zuständige Stelle**

Die Festlegung, welche Maßnahmen für eine Förderung mit Investitionsmitteln vorgeschlagen werden sollen, trifft die nach den Regelungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe dafür zuständige Stelle, z. B. der Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses. Unzulässig wäre dagegen eine Festlegung, die Fördermittel gleichmäßig auf die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen, denn § 12 KitaG lässt eine Übertragung der Kita-Bedarfsplanung auf kreisangehörige Gemeinden aus guten Gründen nicht zu.

**1. Antragsteller/Zuwendungsempfänger**

können sein:

1.1 Träger von Einrichtungen (Kindertagesstätten) und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung, wenn sie Eigentümer des genutzten Grundstücks sind:

- Gemeinden (einschließlich kreisangehörige und kreisfreie Städte)
- Ämter
- Träger der freien Jugendhilfe
- Gewerbliche Träger
- Jedoch nicht: Tagespflegepersonen  
(Näheres: → 1.5.2)

1.2 Nichteigentümer:

Wenn Nichteigentümer (z. B. Einrichtungsträger, die ein Objekt gemietet oder gepachtet haben) eine Zuwendung beantragen, muss der Eigentümer des Objekts sich verbindlich verpflichten, die Förderbedingungen (insbesondere die Zweckbindung für U3-Betreuung einschließlich der Zweckbindungsdauer) einzuhalten.

<sup>1</sup> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31.03.2008 in der Fassung der Änderungen vom 22.02.2010

<sup>2</sup> Fragen und Anregungen bitte möglichst per Mail an: ralf.kohlberger@mbjs.brandenburg.de

1.3 Gemeinden, die einem freien Träger Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen:

Stellt eine Gemeinde einem freien Träger Grundstück und Gebäude für den Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung, muss sie sich mit dem Einrichtungsträger über den Zuwendungsantrag abstimmen. Der Einrichtungsträger muss also mit der in dem Zuwendungsantrag vorgesehenen Nutzung für die U3-Betreuung einverstanden sein und diese in seiner Einrichtungskonzeption vorsehen.

1.4 Andere Eigentümer, die einem Kita-Träger Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen:

Andere Eigentümer (z. B. private Investoren), die einem Kita-Träger Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen (vermieten oder verpachten), sind antragsberechtigt, wenn der Antrag mit dem Träger der Kindertagesstätte und der Gemeinde abgestimmt ist. Der Betrieb der Kindertagesstätte muss für die Dauer der Zweckbindung durch dingliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch) gesichert sein und es ist eine Grundschild in Höhe der Zuwendung im Grundbuch nachzuweisen. Die Voraussetzungen einer solchen Zuwendung sind wegen der besonderen Schwierigkeit, die Zweckbindung verlässlich zu sichern, unbedingt in jedem Einzelfall vorab mit der ILB abzustimmen. Da die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Förderung privater Unternehmungen ausgereicht werden, sondern dem Ausbau und der Sicherung der U3-Kindertagesbetreuung dienen, sind Anträge privater Investoren unbedingt vor Kontaktaufnahme mit der ILB mit dem jeweiligen Kita-Träger, der Gemeinde und dem Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt abzustimmen; es muss bereits feststehen, welcher Kita-Träger für das Vorhaben zur Verfügung steht, die Betriebskostenfinanzierung der Kita muss durch Vereinbarungen mit der Gemeinde und dem Jugendamt gesichert und die Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan des Landkreises/der kreisfreien Stadt muss geklärt sein.<sup>3</sup>

1.5 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe/Leistungsverpflichtete nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG<sup>4</sup>

1.5.1 als Einrichtungsträger

Örtliche Träger der Jugendhilfe und andere nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG leistungspflichtete Gemeinden können von den Möglichkeiten nach 1.1 bis 1.3 Gebrauch machen, wenn sie Träger von Einrichtungen der U3-Betreuung sind. Dabei haben sie - wie auch sonst beim Betrieb von Kindertagesstätten und bei der Durchführung anderer Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe - die Wertentscheidung des Bundesgesetzgebers in § 4 Abs. 2 und § 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII<sup>5</sup> zu beachten.

1.5.2 als Zwischen- oder Letztempfänger zur Förderung von Tagespflege:

Für Investitionen in Tagespflegestellen stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (bzw. die leistungspflichteten Gemeinden) „Sammelanträge“, d.h. sie fassen alle Anträge aus ihrem Zuständigkeitsbereich zusammen. Die Bewilligung erfolgt seitens der ILB an den jeweiligen Leistungsverpflichteten, der entweder aus diesen Mitteln (als Letztempfänger) unmittelbar Anschaffungen/Investitionen für Tagespflegestellen tätigt oder die Mittel (als Zwischenempfänger) per Bewilligung an Tagespflegepersonen weiterreicht.

Soweit der Landkreis nach Nr. 3 der Richtlinie in Abstimmung mit den Kommunen, mit denen er einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG geschlossen hat (Übertragung der „Leistungsverpflichtung“), deren Anträge für Investitionen in Tagespflege bündeln will, bestehen keine Bedenken. Der Landkreis erhält dann als Zwischenempfänger einen Bewilligungsbescheid.

<sup>3</sup> Bei der ILB stehen leider keine Arbeitskapazitäten zur Erläuterung der Strukturen und der Finanzierung von Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg zur Verfügung; Interessenten informieren sich bitte bei der Kita-Beratung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt; Rechtsgrundlagen: § 16 Abs. 1 - 3 Kita-Gesetz und Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung

([www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de) > Vorschriften/Publikationen).

<sup>4</sup> § 12 Abs. 1 KitaG:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten. Kreisangehörige Gemeinden und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. (...)“

<sup>5</sup> § 4 Abs. 2 SGB VIII:

„(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“

§ 74 Abs. 3 - 5 SGB VIII:

„(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehene Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.“

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.“

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.“

Bei der Förderung von Kindertagespflege können die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wahlweise (d. h. aufgrund entsprechend begründeter Entscheidung des Leistungsverpflichteten unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots in der besonderen Ausprägung der Differenzierungskriterien aus § 74 Abs. 3 bis 5 SGB VIII)<sup>6</sup> vom Leistungsverpflichteten oder von den Tagespflegestellen erbracht werden.

Tagespflegepersonen können also keine Zuwendung der ILB beantragen.

Ob, wie und nach welchem Verfahren Tagespflegepersonen - mittelbar - aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ gefördert werden können, richtet sich nach den Regelungen des jeweiligen Leistungsverpflichteten nach § 12 Abs. 1 KitaG<sup>7</sup>, d.h. des Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Gemeinde, die sich zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung verpflichtet hat.

1.5.3 als Zwischen- oder Letztempfänger zur Förderung von kleinteiligen Maßnahmen:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sowie die Gemeinden und Ämter, die sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG gegenüber ihrem Landkreis zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben, können Kleinanträge bündeln, deren Fördervolumen die Bagatellgrenzen nicht erreicht, und die Zuwendungen als Zwischenempfänger weiterreichen. Die Jugendämter/Gemeinden/Ämter sind dazu nicht verpflichtet, vielmehr handelt es sich um eine Option, von der sie zugunsten kleinteiliger Vorhaben Gebrauch machen können, aber nicht müssen.

**2. Förderfähige Maßnahmen**

Eine Förderung nach diesem Investitionsprogramm kommt „für notwendige Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr“ in Betracht.

Eine Sicherung von Betreuungsplätzen liegt vor, wenn vorhandene U3-Plätze qualitativ aufgewertet und dadurch auf einen zeitgemäßen Stand gebracht werden.

2.1 Vorrang: Abbau von Ausnahmeregelungen in der Betriebserlaubnis, z. B. Realisierung der Mindestspielflächen

Da die vorhandenen Betreuungsplätze im Land Brandenburg (insbesondere in den berlinfernen Regionen) zahlenmäßig ausreichen, werden diese in erster Linie zu sichern, d.h. qualitativ auf ein für die Betreuung von U3-Kindern angemessenes Niveau zu bringen sein.

Soweit Kindertagesstätten (Krippen) bisher nicht über die erforderlichen Mindestspielflächen pro U3-Kind verfügen und nur auf der Grundlage einer entsprechenden Ausnahmeregelung des Landesjugendamtes in der Betriebserlaubnis betrieben werden dürfen, soll vorrangig die Herstellung der Mindestspielflächen gefördert werden. Ziel ist dabei, dass jeder örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) in seinem Kita-Bedarfsplan die Mindestspielflächen für alle zur Bedarfsdeckung erforderlichen U3-Plätze nachweisen kann.

Der Vorrang gilt auch für den Abbau anderer in der Betriebserlaubnis ausnahmsweise zugelassenen Abweichungen von Mindestanforderungen.

2.2 Notwendige Investitionen/Erforderlichkeit

Die Investitionen müssen für die U3-Betreuung notwendig (= erforderlich) sein. Das ist der Fall, wenn die Investition unmittelbar der U3-Betreuung dient. Bei den meisten Maßnahmen wird sich die Erfüllung dieser Voraussetzung „aus der Natur der Sache“ ergeben, etwa wenn eine vorhandene Kita einen Anbau für eine U3-Gruppe erstellen will oder wenn die sanitären Anlagen einer Krippe erneuert werden sollen.

Nicht unmittelbar der U3-Betreuung dienlich sind Neubauten für andere Altersgruppen (zum Beispiel Kindergarten, Hort, Altenheim); dies gilt auch dann, wenn die von den anderen Altersgruppen bisher genutzten Räume nach der Realisierung eines Neubaus für die U3-Betreuung zur Verfügung gestellt werden. Solche Neubauten für andere Altersgruppen sind nicht aus dem U3-Investitionsprogramm förderfähig.

Ebensowenig sind allgemeine Infrastrukturmaßnahmen förderfähig, zum Beispiel verkehrsberuhigende Maßnahmen im Umfeld der Kita oder Parkplätze im öffentlichen Bereich. Ampeln, Fußgängerüberwege (Zebrastrifen) und andere verkehrssichernde Maßnahmen gehören nicht unmittelbar zur Baumaßnahme einer Betreuungseinrichtung, sondern sind im Rahmen des Straßenbaus vorzusehen. Solche Vorhaben sind daher nicht im Rahmen der Kinderbetreuungsfinanzierung förderfähig.<sup>8</sup>

Ebenfalls nicht förderfähig sind die Kosten für den Erwerb des Grundstücks (einschließlich Vermessung) und die öffentliche Erschließung (DIN 276 Kostengruppe 100 und 220), siehe Ziffer 5.4.3 Satz 3 der Richtlinie.

Abgrenzungsschwierigkeiten kann es geben, wenn eine Investition nicht nur der U3-Betreuung dient. In solchen Fällen kann eine Kontrollfrage Aufschluss bringen: Muss die Investition gerade für die U3-Betreuung getätigt werden, oder würde der Antragsteller ebenso profitieren, wenn er die Investition an anderer Stelle vor

<sup>6</sup> Siehe oben Fußnote 5

<sup>7</sup> Siehe oben Fußnote 4

<sup>8</sup> Gegebenenfalls können Förderungen nach anderen Förderprogrammen (z. B. Städtebauförderung, Konjunkturpaket 2 in Betracht kommen.

nehmen würde? Wenn der Antragsteller den gleichen Erfolg auch mit einer Investition an anderer Stelle erzielen könnte, ist die Maßnahme nicht für die U3-Betreuung erforderlich und damit nicht förderfähig.

Beispiele:

Abwasserentsorgung:

Eine Gemeinde möchte ihre Kinderkrippe an die in der Straße vorhandene Kanalisation anschließen oder für die Kita eine Kleinkläranlage bauen.

Lösung:

Da der gewünschte Erfolg (Abwasserentsorgung für die U3-Betreuung) nicht eintritt, wenn an anderer Stelle in einen Kanalanschluss oder eine Kleinkläranlage investiert und damit das Abwasser eines anderen Gebäudes entsorgt wird, dient der Anschluss der Krippe an die vorhandene Kanalisation bzw. der Bau einer Kleinkläranlage unmittelbar der U3-Betreuung und kann gefördert werden. Dies gilt jedoch nur, soweit die Kosten der privaten Erschließung (z. B. für Leitungen auf dem Krippengrundstück) zuzurechnen sind; Kosten der öffentlichen Erschließung (für Anlagen im öffentlichen Raum - DIN 276 Kostengruppe 220) sind generell nicht förderfähig.

Solaranlage für Heizung und Warmwasser:

Ein Einrichtungsträger möchte auf Dauer seine Kosten für Heizung und Warmwasser senken, indem er die marode Heizung in seiner Krippe durch eine moderne Heizung mit Solaranlage ersetzt.

Lösung:

Der gewünschte Erfolg für die U3-Betreuung tritt nicht ein, wenn Heizung und Warmwasser in einem anderen Gebäude zur Verfügung stehen; also dient die Solarheizung der Krippe unmittelbar der U3-Betreuung und eine entsprechende Investition kann förderfähig sein, wenn alle anderen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Photovoltaik-Anlage:

Ein Einrichtungsträger möchte auf dem Dach seiner Krippe eine Photovoltaik-Anlage installieren, um mit der Vergütung des Energieversorgers für den ins Netz eingespeisten Strom Einnahmen zu erzielen.

Lösung:

Der Strom wird nicht in der Kita genutzt, sondern ins Netz eingespeist. Derselbe Erfolg (Einnahmen für den Betreiber) tritt ein, wenn die Anlage nicht auf der Krippe, sondern auf einem anderen Gebäude installiert wird; also dient die Photovoltaik-Anlage nicht unmittelbar der U3-Betreuung, eine Investitionsförderung kommt im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ nicht in Betracht.

Neubau eines Gruppenraumes für ältere Kinder, Übernahme des Altbaus durch die Krippe:

Ein Einrichtungsträger möchte einen neuen Hortraum für ältere Kinder bauen und den vorhandenen, bisher

vom Hort genutzten Raum für die U3-Betreuung zur Verfügung stellen.

Lösung:

Der erwünschte Erfolg für die U3-Betreuung würde bereits dann eintreten, wenn der Hort seine Räume ohne Neubau freizöge. Also dient der Neubau nicht unmittelbar der U3-Betreuung, eine Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ kann nicht erfolgen.

### 2.3 Arten von Investitionen: Baumaßnahmen und Ausstattung

Förderfähig sind im Prinzip alle denkbaren Investitionen für Maßnahmen zur Betreuung von Kindern im Alter unter 3 Jahren. Die Auflistung in der Bund-Länder-Vereinbarung und in der Förderrichtlinie nennt

Neubau  
Ausbau  
Umbau  
Umwandlung  
Sanierung  
Renovierung  
Modernisierung

und soll damit alle in Frage kommenden sinnvollen Baumaßnahmen abdecken.

Nicht förderfähig sind regelmäßig anfallende Reparaturmaßnahmen (z. B. Renovierungs- oder Malerarbeiten), die ohnehin durchgeführt werden müssten, wenn diese keine qualitative Aufwertung der vorhandenen Plätze zur Folge haben. Die bloße Wiederherstellung des Zustands eines Gebäudes, wie es etwa bei der Errichtung vor 20 oder 30 Jahren bestanden hat, kann somit nicht gefördert werden. Förderfähig kann dagegen eine Sanierung zur Herstellung des heutigen Baustandards sein, z. B. eine Dachsanierung mit moderner Wärmedämmung oder der Austausch maroder Fenster mit Einfachverglasung durch zeitgemäße Isolierfenster.

Zubehör von Baumaßnahmen kann förderfähig sein, z. B. bei Grundsanierungen von Sanitäranlagen die Zahnputzbecher mit Halterungen oder die Erstausrüstung mit passenden Handtüchern. Separat wären solche Kleinteile dagegen ebensowenig förderfähig wie Windeln, anderes Verbrauchsmaterial oder der Ersatz von Bettwäsche oder Geschirr.

Mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen sind förderfähig, wenn es einen direkten Zusammenhang zwischen der Investition und der Dienstleistung gibt, z. B. Planungsleistungen, Gebühren für die Baugenehmigung (sofern diese erhoben werden) oder eine Bauleistungsüberwachung.

Nur mittelbar der U3-Maßnahme dienende Dienstleistungen können nicht gefördert werden, z. B. die Flächennutzungsplanung oder die Vermittlung von Arbeitssuchenden für Bauarbeiten.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Finanzierungskosten, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit der Besicherung eines Vorhabens (z. B. Notarkosten) entstehen, und unbare Eigenleistungen.

Es können jedoch nicht nur Baumaßnahmen, sondern auch Ausstattung gefördert werden, die der Betreuung von U3-Kindern dient, z. B. Mobiliar, Spielzeug, Kinderwagen usw.

2.4 Baumaßnahmen für Tagespflegestellen

Im Prinzip können auch Baumaßnahmen für Tagespflegestellen förderfähig sein. Dabei ist zu beachten, dass für jede Förderung von Tagespflege der Leistungsverpflichtete nach § 12 Abs. 1 KitaG<sup>9</sup> Zuwendungsempfänger (Letztempfänger oder Zwischenempfänger) wird.

2.4.1 Investition in eine Liegenschaft des Leistungsverpflichteten

Will der Leistungsverpflichtete in eine eigene Liegenschaft investieren und diese für die Kindertagespflege zur Verfügung stellen, so wird er Letztempfänger und muss für den Zeitraum der Zweckbindung U3-Betreuung auf der geförderten Liegenschaft gewährleisten.

Das Risiko des Leistungsverpflichteten, die Zuwendung zurückzahlen zu müssen, erscheint bei dieser Konstellation kalkulierbar, insbesondere kann er die Einhaltung der Zweckbindung selbst steuern.

2.4.2 Investition in ein Objekt der Tagespflegeperson

Will der Leistungsverpflichtete nur als Zwischenempfänger fungieren und die Zuwendung an eine Tagespflegestelle weiterreichen, so haftet er als Zwischenempfänger ebenfalls für die Einhaltung der Zweckbindung. Ob die Tagespflegeperson die geförderten Räumlichkeiten<sup>10</sup> als Letztempfänger über den gesamten Bindungszeitraum in dem vorausgesetzten Umfang zur U3-Betreuung nutzen wird, dürfte nicht vorhersehbar sein und ist für den Leistungsverpflichteten kaum steuerbar.

Der Leistungsverpflichtete geht also ein hohes Risiko ein, dass er (als Zwischenempfänger) die Zuwendung zurückzahlen muss; dabei kann er seine Rückzahlungspflicht nicht mit dem Hinweis darauf abwenden, dass die Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson auf Gründen beruht, die diese nicht vorhergesehen hat<sup>11</sup>, denn eben diese Unsicherheit ist für den Zwischenempfänger vorhersehbar.

In solchen Fällen würde sich die Rückzahlungspflicht nicht auf den Betrag beschränken, den die Tagespflegeperson ihrerseits zurückzahlt, sondern müsste sich auf die gesamte an die Tagespflegeperson gezahlte Förderung beziehen.

Förderfähig sind hierbei nur die Kosten für Investitionen, welche die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren betreffen. Die Abgrenzung zur privaten Nutzung ist zwingend erforderlich.

Bei der Förderung von Investitionen in Wohnraum oder Außenanlagen des Grundstücks einer Pflegeperson besteht also für den Zwischenempfänger ein besonders hohes, nicht steuerbares und somit nicht kalkulierbares Risiko.

2.4.3 Prüfung der gesetzeskonformen Durchführung der Kindertagespflege

Der Leistungsverpflichtete hat bei jeder Förderung von Investitionen in Kindertagespflege zu prüfen und zu gewährleisten, dass die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere § 18 AGKJHG und die Tagespflegeeignungsverordnung. Dazu gehört vor allem

- die persönliche und fachliche Eignung der Pflegeperson
- die Einhaltung der zulässigen Kinderzahl (höchstens 5 Kinder)
- die Eignung der Räume für die U3-Betreuung (Größe, Lage, sanitäre Einrichtung, Freifläche, Gefahrenstellen usw.).

Hält die Tagespflegeperson die Bestimmungen zur Tagespflege nicht ein, so wird der Leistungsverpflichtete erstattungspflichtig.

3. Altersgemischte Gruppen/altersübergreifende Einrichtungen

Bei Investitionsvorhaben für altersgemischte Gruppen und altersübergreifende Einrichtungen ist der auf die U3-Betreuung entfallende Anteil förderfähig.

- **Regel:** Aufwendungen sind entsprechend dem Anteil der U3-Plätze zuwendungsfähig.
- Beispiel: Kita mit 100 Plätzen, davon 30 Plätze U3  
 → Kosten der neuen Heizung sind zu 30 % zuwendungsfähig.

Auszugehen ist von den laut Kita-Bedarfsplan für die U3-Bedarfsdeckung vorgesehenen und laut Betriebserlaubnis für diesen Zweck zugelassenen Plätze.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden, die sich vertraglich gegenüber ihrem Landkreis zur Leistungsgewährung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben.

<sup>10</sup> zum Beispiel Teile ihrer Wohnung

<sup>11</sup> zum Beispiel Änderungen der Familienzusammensetzung, Wegzug aus beruflichen Gründen in der Person des Partners, dauerhafte Erkrankung der Tagespflegeperson

<sup>12</sup> Das Landesjugendamt nimmt zu Investitionsvorhaben Stellung und weist dabei die für die U3-Betreuung geeigneten Plätze aus.

- **Ausnahmen:** Andere plausible Aufteilung:  
Altersspezifische Ausstattung kann zu 100 % anrechenbar sein, z. B. Wickelplätze oder Kleinkinderbetten;

Bei abgegrenzten Bereichen: Aufteilung nach Flächenanteilen

#### 4. Bagatellgrenzen

##### 4.1 Höhe der Bagatellgrenzen

Die in der Richtlinie unter Ziffer 5.4.7 vorgesehenen Bagatellgrenzen von 5.000,00 € für Sammelanträge zur Förderung von Kindertagespflege und von 30.000,00 € für Investitionen in Einrichtungen sind verbindlich. Die Bagatellgrenze von 30.000,00 € reduziert sich auf 25.000,00 €, wenn der Eigenanteil des Antragstellers mindestens 7.000,00 € beträgt; sie reduziert sich auf 20.000,00 €, wenn ein Eigenanteil von mindestens 15.000,00 € erbracht wird.

##### 4.2 Ausnahmen von den Bagatellgrenzen

Ausnahmen von den Bagatellgrenzen können nur in ungewöhnlichen Konstellationen zugelassen werden, die von den üblichen Verhältnissen erheblich abweichen.

Die Einschätzung des Jugendamtes, dass eine Maßnahme unbedingt durchgeführt werden sollte, ist bei der Förderung von Investitionskosten im Rahmen der Richtlinie keine Ausnahme, sondern unbedingte Förderungsvoraussetzung, die bei jedem befürworteten Antrag gegeben sein muss, und reicht daher nicht zur Begründung für eine Förderung unterhalb der Bagatellgrenze aus.

Kleinere Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz, die die Bagatellgrenze nicht erreichen, gehören zu den Ausgaben, die beim Betrieb jeder Kita Jahr für Jahr zu erwarten sind und für die daher jeder Träger in seinen Haushaltsplanungen Vorsorge treffen muss. Freie Träger (deren Einrichtung im Bedarfsplan nach § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG ausgewiesen ist) werden dabei gem. § 16 Abs. 3 KitaG von der Gemeinde unterstützt, die verpflichtet ist, die Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude zu tragen. Werden solche Maßnahmen erforderlich, handelt es sich folglich nicht um eine Ausnahme-, sondern um eine Regelsituation.

Eine Ausnahme könnte etwa darin begründet sein, dass nach einer Havarie eine unerwartete (unter Berücksichtigung des Alters und des Bauzustandes nicht erwartbare) Notfallreparatur erforderlich wird, die keinen Aufschub duldet, der Einrichtungsträger und die Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr aber ihre Ansätze für Erhaltungskosten bereits für andere dringend durchzuführende Maßnahmen ausgegeben haben, obwohl diese Ansätze - gemessen an den durchschnittlichen Ausga-

ben der vergangenen Jahre - auskömmlich geplant waren, und nunmehr keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden können. Auch in diesen Fällen ist die Maßnahme nur dann förderfähig, wenn sie zu einer qualitativen Verbesserung führt (siehe oben 2.3).

##### 4.3 Bündelung von Kleinanträgen

###### 4.3.1 Bündelung von Kleinanträgen für mehrere Einrichtungen eines Kita-Trägers

Eine Bündelung von Kleinanträgen für mehrere Einrichtungen eines Kita-Trägers kann ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen, die vorab mit der ILB abzustimmen sind, in Betracht kommen.

###### 4.3.2 Optional: Bündelung von Kleinanträgen mehrerer Kita-Träger durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt/das Amt/die Gemeinde

Die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Gemeinden und Ämter, die sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG gegenüber ihrem Landkreis zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben, können selbst entscheiden, ob sie Kleinanträge mehrerer Kita-Träger bündeln wollen, die die Bagatellgrenze von 30.000,00 € (25.000,00 € bzw. 20.000,00 € bei entsprechendem Eigenanteil) einzeln nicht erreichen. Macht der Landkreis/die kreisfreie Stadt/das Amt/die Gemeinde von dieser Option Gebrauch und reicht für eingegangene Kleinanträge einen zusammengefassten Antrag an die ILB weiter, so prüft der Landkreis/die kreisfreie Stadt/das Amt/die Gemeinde die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen nach den Bestimmungen der Richtlinie, erhält als Zwischenempfänger einen Bewilligungsbescheid, erstellt Bewilligungsbescheide für die Letztempfänger, prüft die eingereichten Verwendungsnachweise und haftet gegenüber der ILB für die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen und der Zweckbindung.

Bei der Weiterbewilligung hat der Landkreis/die kreisfreie Stadt/das Amt/die Gemeinde zu beachten, dass die weitergereichten Zuwendungen in jedem Einzelfall mehr als 2.500 € betragen sollen.<sup>13</sup>

Bei der Wahrnehmung der Option, Kleinanträge zu einem Sammelantrag zu bündeln, muss in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass die Investitionsmittel auch bei Kleinanträgen ausnahmslos für die Schaffung neuer bzw. die qualitative Aufwertung vorhandener U3-Plätze eingesetzt werden und keinesfalls für regelmäßig anfallende Reparaturmaßnahmen eingesetzt werden dürfen, die ohnehin durchgeführt werden müssten; dies würde nicht der Bund-Länder-Vereinbarung vom Oktober 2007 entsprechen. Macht ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt/ein Amt/eine Gemeinde von der Bündelungsoption Gebrauch, so ist der Landkreis/die

<sup>13</sup> Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238); VV zu § 44 LHO



kreisfreie Stadt also in jedem Fall gehalten, dafür zu sorgen, dass die zu fördernden Maßnahmen im Hinblick auf den U3-Platzbedarf der Kita-Bedarfsplanung entsprechen und - bei der Förderung vorhandener Plätze - zu qualitativen Verbesserungen führen.

Die Zweckbindungsfrist von 10 Jahren gilt auch für - ausnahmsweise geförderte - Bauinvestitionen unterhalb der Bagatellgrenze (RL Ziffer 6.1).

## 5. **Baufachliche Prüfung**

### **Baumaßnahmen freier Träger**

erfordern immer, unabhängig von der Zuwendungs- summe, eine baufachliche Prüfung durch den BLB.

### **Für Baumaßnahmen der Gemeinden**

gelten in den Jahren 2009 und 2010 geminderte Prüf- pflichten:

Baufachliche Prüfungen durch den BLB sind in dieser Zeit nur bei Zuwendungen über 2,5 Mio. Euro erforder- lich (ab 1.1.2011 bei Zuwendungen über 500.000 Euro).

Dabei kommt es auf die Höhe der Zuwendung an, nicht auf die (ggf. davon abweichende) Höhe der Gesamt- kosten des Antrags.

Zuwendungen unter 100.000 Euro an Gemeinden und Ämter erfordern generell keine baufachlichen Prüfungen. Bei Zuwendungen ab 100.000 Euro bis 500.000 Euro bzw. 2,5 Mio. Euro wird die baufachliche Prü- fung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde/des Amtes vorgenommen.

### **Exkurs: Befristete vergaberechtliche Erleichterungen**

Der „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutsch- land zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ sieht eine Beschleunigung investiver Maßnahmen durch Vereinfachung des Vergaberechts vor. Die Wert- grenzen werden vorübergehend (bis zum 31.12.2010) wie folgt angehoben:<sup>14</sup>

#### **für beschränkte Ausschreibungen**

- für Bauleistungen auf 1,0 Mio Euro
- für Liefer- und Dienstleistungen auf 100.000 Euro

#### **für freihändige Vergaben**

- für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen auf 100.000 Euro.

### **Bedingungen:**

- Nachträgliche Veröffentlichung auf der Vergabe- plattform
- Befristet bis 31.12.2010
- Aktuelle Vergaberechtserrlässe: [www.service.brandenburg.de/lis/detail.php/bb3.c.175200.de](http://www.service.brandenburg.de/lis/detail.php/bb3.c.175200.de)

## 6. **Votum des Jugendamtes**

Ein positives Votum des Jugendamtes des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist Voraussetzung für jede Zuwendung, und zwar sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Das Votum ist aus der Kita-Bedarfsplanung abzuleiten, die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG die Einrichtungen ausweist, die zur Erfüllung der Betreu- ungsansprüche vom örtlichen Träger der Jugendhilfe als erforderlich erachtet werden.

Jede Förderung im Rahmen des U3-Investitionspro- gramms hängt von der Einbindung des Vorhabens in die (ggf. künftige) Kita-Bedarfsplanung des Landkreises/der kreisfreien Stadt ab. Der Landkreis/die kreis- freie Stadt gibt zu jedem Antrag ein Votum zum „Ob“ und zur Höhe der Förderung ab, von welchem die Be- willigungsentscheidung der ILB abhängt. Wird ein An- trag dem Grunde nach befürwortet, aber nicht der Höhe nach, sodass im Finanzierungsplan des Antragstellers eine Finanzierungslücke entsteht, so kann der Antrag nicht an die ILB weitergeleitet werden; vielmehr gibt das Jugendamt dem Antragsteller die Gelegenheit, den Finanzierungsplan zu überarbeiten.

Das Votum muss aus dem Kita-Bedarfsplan abgeleitet sein, den der Landkreis/die kreisfreie Stadt gemäß § 12 Abs. 3 KitaG „im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden“ erstellt. Um dem Landkreis/der kreisfreien Stadt die Möglichkeit zu geben, den Einsatz der Fördermittel gezielt an seiner Bedarfsplanung auszurichten, kann er/sie - etwa um ei- ne größere Anzahl von Plätzen zu fördern oder um die unterschiedliche Finanzkraft der Einrichtungsträger oder deren Eigeninteresse zu berücksichtigen (vgl. § 74 Abs. 3 und 5 SGB VIII) - eine niedrigere Förderung als 90 % festlegen, siehe Ziffer 5.4.1 Satz 2 der Richtlinie.

### **Votenliste des Jugendamtes**

Die Votesliste enthält alle Vorschläge eines Landkreises/ einer kreisfreien Stadt für Zuwendungen in seinem/i- hrem Zuständigkeitsbereich und dient der Übersicht über die Ausschöpfung des zu vergebenden Kontingents.

Möchte ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt nicht alle Anträge gleichzeitig an die ILB weiterleiten, so ver- merkt er/sie auf der Votesliste, dass weitere Anträge nachgereicht werden sollen. Die Votesliste kann also sukzessive vervollständigt werden.

<sup>14</sup> Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Ju- gend vom 13.03.2009, Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 27.01.2009, Az. IB3-260500/37, Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 27.01.2009, Az. B 15 - 8163.6/1

## 7. Zugriff auf mehrere Jahresscheiben

Jeder Landkreis/jede kreisfreie Stadt kann mit der Votenliste für das aktuelle Förderjahr auf mehrere „Jahresscheiben“ zugreifen:

- die Mittel des Vorjahres,
- die für das aktuelle Jahr bereitgestellten Mittel,
- die für alle Folgejahre bis einschließlich 2013 vorgesehenen Mittel.

Für die Anträge, Voten und Zuwendungsbescheide bedeutet dies, dass sie sich über den gesamten noch verbleibenden Programmzeitraum (2010-2013) erstrecken können.

Über die zugewendeten Mittel kann bis zum Ablauf des übernächsten Jahres nach Erteilung des Zuwendungsbescheides verfügt werden, jedoch längstens bis zum 31.12.2013, d. h.

die im Jahr 2008 bewilligten Mittel sind bis Ende 2010 abzurufen und auszugeben,  
 die im Jahr 2009 bewilligten Mittel sind bis Ende 2011 abzurufen und auszugeben,  
 die im Jahr 2010 bewilligten Mittel sind bis Ende 2012 abzurufen und auszugeben,  
 die im Jahr 2011 bewilligten Mittel sind bis Ende 2013 abzurufen und auszugeben,  
 die im Jahr 2012 bewilligten Mittel sind bis Ende 2013 abzurufen und auszugeben,  
 die im Jahr 2013 bewilligten Mittel sind bis Ende 2013 abzurufen und auszugeben.

## 8. Sonstiges

### Vorzeitiger Maßnahmebeginn

In der Regel dürfen keine Subventionen (Förderungen/Zuwendungen) bewilligt werden, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde (Ziffer 7.1.5). Dieses Prinzip verhindert, dass der Zuwendungsgeber in ungerechtfertigter Weise in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt („unter Druck gesetzt“) wird. Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns setzen deshalb die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde voraus.

Zur Vermeidung zusätzlichen bürokratischen Aufwands bei der Bewilligungsbehörde kommt eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller das volle Risiko der Ablehnung seines Antrags trägt. Die ILB prüft also bei einem Antrag auf vorzeitigem Maßnahmebeginn nicht, ob die Maßnahme förderfähig ist, ob die Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen vorliegen oder ob der jeweils betroffene Landkreis/die betroffene kreisfreie Stadt ihr Kontingent anderweitig in Anspruch nehmen möchte.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kommt somit nur für solche Antragsteller in Betracht, die nach ihrer eigenen Einschätzung in der Lage sind,

- ihr Vorhaben auch ohne die beantragte Zuwendung zu finanzieren oder
- das Risiko zu tragen, dass eine noch unsichere Zuwendungsvoraussetzung (z. B. Förderfähigkeit, positives Votum des Jugendamtes oder zustimmende Stellungnahme des Landesjugendamtes) eintreten wird.

### Mittlerückflüsse

werden dem Kontingent des jeweiligen Landkreises/der jeweiligen kreisfreien Stadt gutgeschrieben und können erneut eingesetzt werden.

### Abgabeschluss bei der ILB

Anträge für das Jahr 2013 sind bis spätestens 30. Juni 2012 über die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die ILB zu richten.

In den Jahren 2010 und 2011 können die Anträge zu beliebigen Terminen von den Jugendämtern an die ILB weitergeleitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die jährlichen Votenlisten abgeschlossen oder fortgeschrieben werden.

### Beibehaltung der U3-Betreuung innerhalb der Zweckbindungsfrist

Abzustellen ist auf eine begründete Planung (Prognose, Vorhersehbarkeit von Entwicklungen). Nehmen Eltern für ihre Kinder ein Angebot nicht mehr in dem prognostizierten Rahmen in Anspruch, so ist eine vorübergehende Reduzierung der U3-Plätze unschädlich, solange insgesamt gesehen U3-Betreuung fortgesetzt wird. Dadurch bleibt ein flexibler Umgang mit den geförderten Plätzen möglich, vorausgesetzt, die geförderten Plätze stehen generell für die U3-Betreuung zur Verfügung (durch Ausweisung in der Konzeption, Nachweis in der Kita-Bedarfsplanung, Angebote zur Nutzung durch Kinder unter drei Jahren usw.).

Innerhalb der Zweckbindungsfrist besteht die Verpflichtung zur Mitteilung erheblicher Nutzungsänderungen, wenn z. B. das Gebäude nur noch von älteren Kindern genutzt oder die U3-Betreuung insgesamt eingestellt wird.

### Kombination mit anderen Förderungen

siehe zunächst Richtlinie Ziffer 5.4.6

Im übrigen kommt eine Kombination mit anderen Bundesförderungen prinzipiell in Betracht, solange ein Eigenanteil von mindestens 10 % aufgebracht wird.

### Kombination mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket 2

Zu den Fördermöglichkeiten des Konjunkturpakets 2 sind das Zukunftsinvestitionsgesetz vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428) und die dazu erlassenen Umsetzungsbestimmungen zu beachten.<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Nachfragen zum Zukunftsinvestitionsgesetz per E-Mail an: [konjunkturpaket@mdf.brandenburg.de](mailto:konjunkturpaket@mdf.brandenburg.de)

Es gilt der Grundsatz, dass Fördermittel aus dem Konjunkturpaket 2 (K2-Mittel) nicht für Vorhaben gewährt werden können, die gleichzeitig aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ gefördert werden. Das bedeutet zunächst, dass K2-Mittel nicht für einen mit U3-Mitteln geförderten Platz eingesetzt werden können. K2-Mittel können also keinesfalls die erforderlichen Eigenmittel einer U3-Förderung ersetzen.

Ob K2-Mittel für einen selbständigen Abschnitt eines Vorhabens eingesetzt werden können, das für einen anderen selbständigen Abschnitt U3-gefördert werden soll, sollte unbedingt vorab mit der für das Konjunkturpaket 2 verantwortlichen Stelle abgeklärt werden.

#### **Geltungsdauer der U3-Förderrichtlinie**

Für Anträge auf Investitionsförderung, die bis zum 31.12.2009 von den Jugendämtern an die ILB weitergeleitet worden sind, gilt die Förderrichtlinie in der Fassung vom 31.03.2008.

Auf Anträge, die ab dem 01.01.2010 bei der ILB eingegangen sind oder noch eingehen, wird die Richtlinie in der Fassung vom 22.02.2010 angewendet.

## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **Infobörse für Abiturienten**

#### **Hochschulinformationstag am 18. Juni 2010 am Unistandort Griebnitzsee**



Am 18. Juni 2010 lädt die Universität Potsdam am Standort Griebnitzsee zum Hochschulinformationstag ein. Wer sich für ein Studium interessiert, kann sich von 9 bis 16.30 Uhr einen Einblick in die verschiedenen Studiengänge und das Fächerangebot der Universität verschaffen. Auch der traditionelle InfoMarkt, bei dem sich neben Einrichtungen der Uni das Studentenwerk, die Agentur für Arbeit und andere Hochschulen Brandenburgs vorstellen, wird bis 15.30 Uhr im Haus 6 ausgetragen.

Eröffnet wird der Hochschulinformationstag mit einer Podiumsdiskussion zum Studium an der Universität Potsdam. Gäste sind der Vizepräsident für Studium und Lehre, Dr. Thomas Grünwald, die Leiterin des Studierendensekretariats, Claudia Remus, die Geschäftsführerin des Studentenwerkes Potsdam, Karin Bansch, sowie Studierende verschiedener Fachrichtungen. Anschließend nutzen Vertreter jedes Fachs die Gelegenheit, in einer einstündigen Infoveranstaltung die Inhalte der einzelnen Studiengänge genauer vorzustellen. Daneben gibt es eine Reihe von fachübergreifenden Vorträgen. So zeigt Dr. Sabina Bieber von der Zentralen Studienberatung den Weg ins Lehramt auf, und Dr. Marlies Reschke erklärt, was bei einer Bewerbung an der Universität alles zu beachten ist. Larisa Subašić vom Akademischen Auslandsamt macht neugierig auf Semester und Praktika im Ausland. Das BAföG-Amt informiert über Fördermöglichkeiten. Und Dr. Irma Bürger berichtet, wie sich die Universität auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung eingestellt hat. Außerdem gibt es Führungen durch die Bibliothek. Auch die Zentrale Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) stellt ihr Kursangebot vor. Und damit Fußball-Fans an diesem Tag kein Spiel der Weltmeisterschaften verpassen, organisieren Studierende ein Public Viewing. Weiteres unter [www.uni-potsdam.de/zsb/hit.html](http://www.uni-potsdam.de/zsb/hit.html).

### **Globale Bildungskampagne „1GOAL - Bildung für alle!“ zur Fußballweltmeisterschaft 2010**

Die Globale Bildungskampagne startete im August 2009 im Hinblick auf die WM 2010 in Südafrika eine Kampagne für die Förderung von Bildung in armen Ländern. Die Kampagne „1GOAL – Bildung für alle!“ läuft jetzt auf die Zielgerade und ruft zur Unterstützung auf.

Rund um den Globus sind Fußballfans und alle, die sich engagieren möchten, aufgerufen, ihre Stimme für mehr und bessere Bildung in armen Ländern abzugeben. Denn noch immer gehen über 72 Millionen Kinder nicht zur Schule - die meisten von ihnen leben in armen Ländern.

### Ziel

Bildung schlägt Armut mit 1:0

Über eine Online-Petition - thematisch angebunden an die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 - sollen mindestens 30 Millionen Stimmen gesammelt werden. Damit soll mehr Aufmerksamkeit für die schlechte Bildungssituation in armen Ländern geschaffen und die internationale Politik an das Versprechen, mehr Entwicklungshilfe für Bildung in armen Ländern zu leisten, erinnert werden.

### Adressaten

Angesprochen werden Jugendverbände, Fußballvereine und Schulen, sich an den Aktionen zu IGOAL zu beteiligen durch

- Behandlung des Themas Bildung in armen Ländern im Unterricht
- Veranstaltung von Fußballturnieren
- Erstellung von Botschaften zum Thema „Bildung schlägt Armut 1:0“ in Form von Fotos, Videos o. Ä.

### Organisatorisches

Abschluss der Kampagne: 31.07.2010

Weitere Informationen und Material zum Download bzw. zur Bestellung: [www.bildungskampagne.org](http://www.bildungskampagne.org)

## Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgend aufgeführte Stellen neu zu besetzen:

### 1. Schulleiterin oder Schulleiter am Bertolt-Brecht-Gymnasium Bad Freienwalde Am Scheunenberg 1 16259 Bad Freienwalde

- zum 01.08.2010 -

#### Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

### Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

### 2. Schulleiterin oder Schulleiter an der Oberschule „J. R. Becher“ Hohenbinder Weg 4 15537 Erkner

- zum 01.02.2011 -

#### Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

### Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;

2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)**  
**Frau Karin Wenzel**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

Das Staatliche Schulamts Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgend aufgeführte Stellen neu zu besetzen:

- 1. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der 3. Grundschule Bernau**  
**Jahnstraße 39**  
**16321 Bernau**

- zum 01.08.2010 -

**Aufgaben:**

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamts;

4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur;
8. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

- 2. Oberstufenkoordinatorin bzw. Oberstufenkoordinator an der Wilhelm Conrad Röntgen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe**  
**Schönerlinder Straße 83 - 90**  
**16341 Zepernick**

- zum nächstmöglichen Termin -

**Aufgaben:**

1. selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die

- gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe;
3. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern;
  4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
  5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation einer gymnasialen Oberstufe; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter an der Oberschule mit Grundschule  
Spechthausener Straße 1-3  
16244 Schorfheide/ OT Finowfurt**

- zum nächstmöglichen Termin -

**Aufgaben:**

1. Leitung des Primarstufenbereichs auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften;
4. Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht;

5. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 1 und für das Übergangsverfahren an die weiterführenden Schulen;
6. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
7. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Beschäftigten im Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiter bzw. Primarstufenleiterin wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt bzw. eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**4. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Abteilung 1  
am Oberstufenzentrum Uckermark  
Brüssower Allee 97  
17291 Prenzlau**

- zum 01.02.2011 -

Die Abteilung umfasst den Bildungsgang der Berufsschule mit den Fachrichtungen Bankwesen, Büro, Einzelhandel sowie der Berufsvorbereitung und den Bildungsgang der Fachoberschule mit den Fachrichtungen Wirtschaft/Verwaltung und Technik.

**Aufgaben:**

1. Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Ent-

- scheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse;
2. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schüler und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
  3. Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.;
  4. Berechnung des Lehrerbedarfs für die Abteilung, Koordinierung des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassung von Mehrarbeit;
  5. Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Besuche im Unterricht; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
  6. Planung und organisatorischen Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen;
  7. Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung;
  8. schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die Ausbildung soll eine entsprechende Lehrbefähigung für die Bildungsgänge des Berufsfeldes der Abteilung umfassen. Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Bereichen Agrarwirtschaft, Floristik, Gastronomie und Hauswirtschaft wünschenswert;
2. mehrjährige Bewährung im Unterricht des Bildungsganges;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im OSZ;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechtes sowie der Verordnungen über die Berufsschule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibungen im Amtsblatt des MBJS zu richten an das

**Staatliche Schulamts Eberswalde**  
**Frau Reuscher**  
**Tramper Chaussee 6**  
**16225 Eberswalde.**

Das Staatliche Schulamts Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der Oberschule „Europaschule“ Werneuchen**  
**Thälmannstraße 63a**  
**16356 Werneuchen**

**Aufgaben**

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der

Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBSJ zu richten an das

**Staatliche Schulamts Eberswalde**  
**Frau Reuscher**  
**Tramper Chaussee 6**  
**16225 Eberswalde.**

Das Staatliche Schulamts Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

**Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der  
Grundschule II Hohen Neuendorf  
Berliner Str. 41  
16540 Hohen Neuendorf**

**Aufgaben:**

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamts;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation

des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Perleberg**  
**Herrn Kowalzik**  
**Berliner Str. 49**  
**19348 Perleberg.**

Das Staatliche Schulamts Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgende Stelle zum 01.02.2011 zu besetzen:

**Leiter oder Leiterin der Abteilung Berufliches Gymnasium,  
Fachoberschule am Oberstufenzentrum 1  
der kreisfreien Stadt Cottbus  
Sielower Str. 10  
03044 Cottbus.**

Das Oberstufenzentrum 1 in Cottbus umfasst zu diesem Zeitpunkt folgende Abteilungen:

- Abteilung 1:** Berufliches Gymnasium, Fachoberschule
- Abteilung 2:** Berufsschule Bautechnik und Gebäudereiniger, Fachschule Bautechnik.
- Abteilung 3:** Berufsfachschule Gestaltung und Berufsschule Mediengestalter, Holztechnik, Farbe und Raum, einschließlich duale Ausbildung in der JVA Dissenchen
- Abteilung 4:** Berufsfachschule Soziales, Berufsvorbereitung, Fachschule Sozialwesen.

**Aufgaben:**

1. Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Leiter der Schule;



2. selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
3. Zusammenwirken mit den anderen Leitern der Abteilungen, den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Koordinierung der pädagogischen Arbeit, Beratung der an der Abteilung tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder die Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit mindestens einem berufsbezogenen Fach;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife;
3. die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
4. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes der Bildungsgangsverordnungen sowie über regionale Kenntnisse;
5. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.

Der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Leiterin oder Leiter einer Abteilung wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **30.06.2010** zu richten an das

**Staatliches Schulamt Cottbus**  
**Herrn Wolter**  
**Bleichenstraße 1**  
**03046 Cottbus.**

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgend aufgeführte Stellen zu besetzen:

- 1. Schulleiterin oder Schulleiter an der Maxim-Gorki-Gesamtschule  
 Förster-Funke-Allee 106  
 14532, Kleinmachnow**
- 2. Schulleiterin oder Schulleiter an der Gesamtschule „Peter Joseph Lenné“  
 Humboldtring 17  
 14473 Potsdam**

**Aufgaben**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
3. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
4. Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit;
5. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
6. Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
7. Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen**

1. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
2. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit;
3. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
4. gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise**

Die Stellen können mit Beamtinnen oder Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stellen mit tariflich Beschäftigten besetzt werden, erfolgt die Zahlung ei-

nes außertariflichen Entgelts in Höhe von zur Zeit 5.140,09 Euro. Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

### Bewerbungen

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle bis zum **18.6.2010** an das

**Staatliche Schulamts Brandenburg an der Havel**  
**Der Leiter**  
**Magdeburger Straße 45**  
**14770 Brandenburg an der Havel**

zu richten.

### Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

**Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen**

#### 1. Willy-Brandt-Schule/Deutsche Schule Warschau

Besetzungsdatum: 01.08.2011  
Bewerbungsende: 31.07.2010

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
Klassenstufen: 1-12  
Schülerzahl: 179  
Reifeprüfung mit deutscher und polnischer Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sek. I und II  
Bes.Gr. A 15, A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L, Tarifgebiet Ost

Polnischkenntnisse sind wünschenswert

#### 2. Colégio Visconde de Porto Seguro I Sao Paulo, Brasilien

Besetzungsdatum: 01.02.2011  
Bewerbungsende: 31.07.2010

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
Klassenstufen: 1 – 12  
Schülerzahl: 3607  
Hochschulreifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK  
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sek. I und II  
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L, Tarifgebiet Ost

Portugiesischkenntnisse sind wünschenswert

- Drittbewerbungen sind zulässig –

#### 3. Colégio Humboldt Caracas, Venezuela

Besetzungsdatum: 01.08.2011  
Bewerbungsende: 31.07.2010

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
Klassenstufen 1 – 12  
Schülerzahl: 910  
Deutsches Sprachdiplom der KMK  
Sekundarabschluss des Landes  
Deutsche Hochschulreifeprüfung

Lehrbefähigung für die Sek. I und II  
Bes.Gr. A 15, A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L, Tarifgebiet Ost

Spanischkenntnisse sind wünschenswert

#### 4. Deutsche Schule Cuenca, Ecuador

Besetzungsdatum: 01.08.2011  
Bewerbungsende: 31.07.2010

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht  
Klassenstufen: 1 – 12  
Schülerzahl: 547  
Deutsches Sprachdiplom der KMK  
Sekundarabschluss des Landes  
Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GiB) mit den Fächern Biologie und Geschichte in deutscher Sprache im Aufbau

Lehrbefähigung für die Sek. I und II bzw. der Sek. I (Lehramt Realschule)  
Bes.Gr. A 14, A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L, Tarifgebiet Ost

Spanischkenntnisse sowie die Lehrbefähigung für Deutsch bzw. einer modernen Fremdsprache bzw. DaF-Erfahrung oder Biologie und Geschichte sind wünschenswert

#### 5. Deutsche Schule Thessaloniki, Griechenland

Besetzungsdatum: 01.02.2011  
Bewerbungsende: 31.07.2010

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
Schülerzahl: 527

Hochschulreifeprüfung/Reifeprüfung  
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe  
des TV-L, Tarifgebiet Ost

Neugriechischkenntnisse sind wünschenswert.

#### 6. Deutsche Schule New Delhi, Indien

Besetzungsdatum: 01.08.2011  
Bewerbungsende: 31.07.2010

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
Klassenstufen: 1 – 10  
Schülerzahl: 95  
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sek. I und II bzw. der Sek. I (Lehr-  
amt Realschule)  
Bes.Gr. A 14, A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe  
des TV-L, Tarifgebiet Ost

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

#### 7. Deutsche Botschaftsschule Peking, China

Besetzungsdatum: 01.08.2011  
Bewerbungsende: 31.07.2010

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
Klassenstufen: 1-13  
Schülerzahl: 437  
Reifeprüfung  
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe  
des TV-L, Tarifgebiet Ost

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

#### 8. - Zweitausschreibung -

##### Deutsche Schule Barranquilla, Kolumbien

Besetzungsdatum: 01.02.2011  
Bewerbungsende: 31.07.2010

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht  
Klassenstufen: 1-12  
Schülerzahl: 881  
Deutsches Sprachdiplom der KMK  
Sekundarabschluss des Landes  
Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GiB)

Lehrbefähigung für die Sek. I und II bzw. der Sek. I (Lehr-  
amt Realschule)  
Bes.Gr. A 14, A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe  
des TV-L, Tarifgebiet Ost

Spanischkenntnisse sind wünschenswert

- Drittbewerbungen sind zulässig -

#### 9. Deutsche Schule Santa Cruz de Tenerife, Spanien

Besetzungsdatum: 01.08.2011  
Bewerbungsende: 31.08.2010

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtspro-  
gramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 579

Reifeprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe  
des TV-L, Tarifgebiet Ost

Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht.

#### 10. - Zweitausschreibung -

##### Deutsche Schule Rio de Janeiro, Brasilien

Besetzungsdatum: 01.02.2011  
Bewerbungsende: 31.07.2010

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtspro-  
gramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1135

Zentrale Deutschprüfung-A

Hochschulreifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe  
des TV-L, Tarifgebiet Ost

Portugiesischkenntnisse sind wünschenswert.

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Be-  
reitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen  
im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter  
[www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem  
Dienstweg über die Schulleitung, das Staatliche Schulamt und  
das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes  
Brandenburg (MBS) an das Bundesverwaltungsamt - Zentral-  
stelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten. Eine wei-  
tere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig  
vorab an das MBS, Abt. 3/Herrn Karl Fisher, zuständiges Mit-

glied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer weiteren Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die ZfA (als Vorabinformation), Barbarastr. 1, 50735 Köln wird gebeten.

Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn Sie auf dem Dienstweg spätestens 4 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung). Eine Vermittlung ist nur möglich, wenn ein Versorgungszuschlag nicht erhoben wird.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

- Zweitausschreibung -

Die folgende Stelle als **Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator** ist zu besetzen:

#### **Bischkek, Kirgistan**

Bewerbungsfrist: 15.06.2010  
Arbeitsbeginn: 18.08.2010 oder später

#### **Aufgaben:**

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an kirgisischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz;
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland in Kirgistan in enger Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut (Pasch-Schulen) hinsichtlich der Einführung und fachlichen Begleitung des DSD-Programms;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.);
- Zusammenarbeit mit und Beratung der kirgisischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit

DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.);

- Durchführung von eigenem Unterricht;
- Demonstrationsunterricht an den zu betreuenden Schulen.

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

#### **Anforderungen:**

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen;
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den kirgisischen Stellen;
- hohe interkulturelle Kompetenz;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

#### **Bewerbung:**

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de).

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BfA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin / Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr Staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Herrn OSchR Karl Fisher, zuständiges Mitglied im BLASchA an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3, 50728 Köln -. **Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebens-

laufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Herrn OSchR Karl Fisher, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin oder Fachberater erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358 1438 (Frau Heike Toledo) oder über die E-Mail-Adresse: [Heike.Toledo@bva.bund.de](mailto:Heike.Toledo@bva.bund.de).





## **Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0